



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3983
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

24 . Mai 2023

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 28. April 2023

TOP 02 Anbindehaltung von Milchvieh in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3742

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 28. April 2023 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Im Antrag wird darum gebeten zu den aktuellen rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anbindehaltung in Rheinland-Pfalz zu berichten.

Für die Haltung von Milchrindern gelten die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und die allgemeinen Bedingungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an Einrichtungen und Ställe, an Fütterung, Pflege der Tiere sowie Pflichten der Tierhalter.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält auch spezielle Anforderungen an die Haltung von weiteren Tierarten (Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine und Kaninchen). Zuständig für diese Rechtsbereiche ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM). Kontrolliert wird das Tierschutzrecht von den Veterinärbehörden der Kreise.

Während die Anbindehaltung von Kälbern im Alter bis zu 6 Monaten verboten ist, fehlt leider eine Regelung für ältere Rinder. Die Anbindehaltung schränkt die Kühe massiv in der Bewegung und somit in ihrem natürlichen Verhalten ein. Das Normalverhalten von Rindern wird dadurch fast vollständig unterdrückt. Findet diese Einschränkung über einen längeren Zeitraum oder auch über das ganze Jahr statt, stellt diese Haltungsform eine besondere Belastung für die betroffenen Tiere dar. Die Anbindehaltung von



Milchkühen ist keine tiergerechte Haltungsform und wird darum zurecht von Wissenschaft und Gesellschaft abgelehnt. Ich nenne hier nur beispielhaft das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), welches schon 2015 auf die Probleme dieser Haltungsform einging.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sicherte die Bundesregierung im Plenum des Bundesrates am 3. Juli 2020 unter anderem Regelungen zur Anbindehaltung von Rindern zu. Aktuell teilt das BMEL mit, dass Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geplant seien, um unter anderem auch die Lücken in der Rinderhaltung zu schließen.

Nach den Daten aus der Landwirtschaftszählung 2020 gab es 2020 in Rheinland-Pfalz in 1.500 Betrieben 111.239 Haltungsplätze für Milchrinder. Davon waren 10.297 (also 9,3%) Haltungsplätze in 425 (28,3%) Betrieben in Anbindehaltung. Der Anteil der Anbindehaltung ist seit vielen Jahren rückläufig.

Betriebe, die Kühe in Anbindehaltung halten, sind in den allermeisten Fällen kleine Betriebe mit wenigen Tieren. Da die Anbindehaltung arbeitsintensiv ist, kann beim Ausstieg aus dieser Haltungsform Arbeitskraft in anderen landwirtschaftlichen Betriebszweigen eingesetzt werden. Das bedeutet, dass mit dem Ausstieg aus der Anbindehaltung nicht zwangsläufig eine komplette Betriebsaufgabe verbunden ist.

2018 veröffentlichte das Thünen-Institut das Working Paper 111, welches die Folgenabschätzung eines Verbotes der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen behandelt. Darin zeigt das Institut auf, wie ein sozialverträglicher Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung in einem Zeitraum von 10 Jahren umgesetzt werden kann.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse wie auch Umsetzungskonzepte liegen seit vielen Jahren auf dem Tisch. Im Sinne einer zukunftsfähigen, tiergerechten und nachhaltigen Tierhaltung sollten sie auch umgesetzt werden.

Weiterhin wird um Stellungnahme der Landesregierung zu einem aktuellen Rechtsgutachten gebeten. Ich gehe davon aus, dass der Antrag auf das Rechtsgutachten „Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung“ der Rechtsanwältin Günther im Auftrag von Greenpeace abzielt.

Wie schon ausgeführt, stellt die Anbindehaltung eine aus Tierschutzsicht hochproblematische Haltungsform dar. Für den sozialverträglichen Ausstieg liegen seit



Jahren Konzepte vor. Aus Sicht der Landesregierung gibt es vor diesem Hintergrund keinen Grund, an dieser Haltungsform weiter festzuhalten.

Das Rechtsgutachten geht auch auf die Laufstallhaltung von Milchrindern ein und sieht hier rechtlichen Regelungsbedarf. Das Land fördert Um- und Neubauten von Rinderställen nur unter der Maßgabe, dass bestimmte Tierwohlanforderungen erfüllt werden. Die Förderung von Anbindehaltungen ist ausgeschlossen. Im Milchviehbereich werden ausnahmslos Laufställe gefördert.

Das Rechtsgutachten geht auf weitere Aspekte der Rinderhaltung ein, zu denen ich gerne Stellung nehme.

Nach § 6 des Tierschutzgesetzes ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben bei Wirbeltieren verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern. Diese Ausnahme gilt, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Das Tierschutzgesetz sieht für diese Fälle auch eine Ausnahme von der Betäubungspflicht vor. Aber: Das Enthornen ist bei Rindern jeden Alters ein schmerzhafter Eingriff. Daher sind auch für das Enthornen bzw. Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Das zuständige Ministerium (MKUEM) hatte darum die zuständigen Behörden und Verbände informiert, dass ab 2018 beim Enthornen von Kälbern Mittel zur Sedierung und Schmerzlinderung anzuwenden waren.

Das betäubungslose Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen ohne Sedierung und Schmerzmittelgabe wird auch als Verstoß gegen die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen gewertet. Es wird entsprechend geahndet.

Das im Auftrag von Greenpeace e.V. erstellte Rechtsgutachten fordert mit Hinweis auf die gezielte Züchtung hin zu einer extrem hohen Milchleistung bei Kühen die Schaffung klarer normativer Vorgaben, aus denen hervorgeht, wann bei landwirtschaftlichen Nutztieren von Qualzucht im Sinne des § 11b TierSchG auszugehen ist. Damit wird ein genereller und fachlich umstrittener Zusammenhang zwischen einer niedrigen Nutzungsdauer bzw. einem hohen Anteil krankheitsbedingter Abgangsursachen und der Zucht auf hohe Milchleistung hergestellt. Die kritisierte Nutzungsdauer ist das



Resultat von Managemententscheidungen, die vor allem von ökonomischen Merkmalen beeinflusst werden (z. B. Futter- und Aufzuchtkosten, Milchpreise, Erlöse für Schlacht- und Zuchttiere, Stallbaukosten). Tatsächlich steigt seit Jahren die Nutzungsdauer bei der Rasse Deutsche Holstein um ca. 0,2 bis 1 Monat je Jahr. Eine kurze Nutzungsdauer ist auch aus ökonomischer Sicht nicht im Sinne der Landwirte.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt